

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Band:** 4 (1948)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Frau und Kirche  
**Autor:** L.S. / F.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846466>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und schweren Aufgaben mitzuarbeiten, die dem eidgenössischen Staate und dem Schweizervolke auf nationalem und internationalem Boden gestellt sind. Es geht ja überall um die von Pestalozzi verlangte *Vermenschlichung des Staates*; es geht um die Humanisierung aller menschlichen Lebensverhältnisse; es geht um die weitere äussere und innere *Befreiung des Menschen*. Freiheit aber, verbunden mit Güte, ist auch für die Frauen hohes Ziel und Quelle tiefster Kraft, der Verantwortung, der Verpflichtung, der Würde und der schöpferischen Leistung; sie ist auch für sie, wie Benedetto Croce schrieb: „istanza suprema e decisiva“. Was 1848 kaum jemand zu denken wagte, wird 1948 von einsichtigen Männern und Frauen als mögliches Teilziel und notwendiges Mittel zu höherem Zwecke, zur Freiheit, anerkannt und erstrebt: *die politische Gleichberechtigung der Schweizerfrauen*.

---

## Frau und Kirche

**Ein neues Kirchengesetz.** Die Kirchensynode des *Kantons Zürich* vom 27. Oktober 1943 beantragte dem Kirchenrat, den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes und einer neuen Kirchenordnung auszuarbeiten und der Synode zur Beratung vorzulegen. Diesem Auftrag kam der Kirchenrat des Kantons Zürich in verhältnismässig kurzer Zeit nach. Schon in der Kirchensynode vom 29. Juni 1948 war er in der Lage, der Synode einen trefflich verfassten Entwurf zu einem neuen Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vorzulegen, bei dessen Ausfertigung die Herren Prof. Dr. Max Huber, Prof. Dr. Dietrich Schindler und Prof. Dr. Werner Kägi als juristische Berater und Mitarbeiter mitbeteiligt waren.

Nach reiflicher Prüfung der heutigen Zeitlage kam der Kirchenrat dazu, am Prinzip der Landeskirche und am heutigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat festzuhalten, da offenbar das Weiterbestehen der Volkskirche dem Mehrheitswillen des Volkes entspricht und die freie Verkündigung der evangelischen Botschaft nicht hindert. Dagegen liegt dem Kirchenrat daran, künftig eine deutlichere Abgrenzung zwischen Kirchengesetz und Kirchenordnung zu treffen. Das Kirchengesetz soll einerseits das vom Standpunkt des Staates aus Wesentliche ordnen und andererseits den Bereich klar abgrenzen, in dem die Kirche selbständig handeln kann. In der Kirchenordnung sollen die rein „kirchlichen Angelegenheiten“, geregelt werden. Dadurch soll in Zukunft vermieden werden, dass die staatliche Gesetzgebung auch für Angelegenheiten, die nur die Kirche betreffen, ebenfalls in Bewegung gesetzt werden muss.

Der Entwurf für das Kirchengesetz enthält folgende Neuerungen:

Im Eingangartikel wird die geschichtliche Eigenständigkeit der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich klar umschrieben durch die Bestimmung, dass sie „auf der Grundlage der von Huldrych Zwingli begonnenen und gemäss den Beschlüssen des zürcherischen Rates durch-

geführten Reformation bestehe“. In ihr wird ganz im Sinne unseres Reformators noch entschiedener als bis anhin das Gemeindeprinzip vertreten. Wie im Urchristentum die einzelnen Gemeinden die Zellen bilden, aus denen schliesslich die Kirche als Ganzes besteht, so „baut sich die Landeskirche auf den Kirchgemeinden auf, in die das gesamte Kirchenvolk eingliedert ist“. Die Kirchensynode soll in Zukunft „durch Abgeordnete ihrer Gemeinden“ gebildet werden. Jede Kirchgemeinde mit einer bis drei vollen Pfarrstellen entsendet einen Vertreter. Weitere Pfarrstellen berechtigen zur Wahl eines zweiten Vertreters. Vor ihrer Wahl erfolgt eine Aussprache in der Kirchgemeindeversammlung.

Die rechtliche Stellung der Gemeinden der französischen Kirche innerhalb des Kantons Zürich wird erweitert und klar ausgebaut.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Bestimmungen, dass „Männer und Frauen, die volljährig und im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte sind, stimmberechtigt und wählbar sind“ und dass auch Ausländer nach fünfjähriger Niederlassung das Wahl- und Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen erlangen. Es soll somit in Zukunft auch den Frauen und den länger ansässigen Ausländern das aktive und passive Wahlrecht gewährleistet werden. Die Wählbarkeit für das Pfarramt soll allerdings erst durch die Kirchenordnung bestimmt werden.

In Zukunft soll nicht erst, wenn die Zahl der Gemeindeglieder auf einen Pfarrer 4000 überschreitet, sondern schon wenn mehr als 3000 Gemeindeglieder auf einen Pfarrer entfallen, auf Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrat eine neue Pfarrstelle errichtet werden. „Ein Pfarrer ist höchstens während drei aufeinanderfolgenden, ganzen oder angebrochenen sechsjährigen Wahlperioden, d. h. höchstens für 18 Jahre in der gleichen Gemeinde wählbar. Er hat mit Vollendung des 65. Altersjahres von seinem Amt zurückzutreten. Ausserdem steht dem Kirchenrat das Recht zu, Pfarrer, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig erwiesen haben, in ihrer Tätigkeit stillzulegen“.

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei der Vorlage des Kirchenrates an die Synode nur um einen Entwurf handelt, der in den Behörden und Gemeinden noch viel zu reden geben wird. Der schliesslich bereinigte Entwurf wird als blosser Vorschlag dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates vorgelegt werden. Dort wird die Vorlage, wenn überhaupt auf eine Erneuerung des Kirchengesetzes eingetreten wird, wohl noch einige Umgestaltung erfahren. Und erst nachdem die Regierung und der Kantonsrat auch ihr Wort dazu gesprochen haben, wird der endgültige Entwurf zur Abstimmung gelangen. Ueber ihn hat das gesamte stimmberechtigte Volk ohne Unterschied der Konfession zu befinden. Das Abstimmungsergebnis ist noch nicht vorauszusagen. So kann noch eine geraume Zeit verstreichen, bis das protestantische Zürichvolk ein neues Kirchengesetz erhält, das ihm auch die Aufstellung der noch viel wichtigeren neuen Kirchenordnung ermöglicht.

„Der Protestant“, Wald (Zürich), No. 15 1948

**Frauenfeld hat das kirchliche Frauenstimmrecht.** Als erste Gemeinde des Kantons Thurgau hat die Jahresversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld am 4. Juli 1948 die Einführung des aktiven und passiven kirchlichen Frauenstimmrechts beschlossen. Das Organisationsgesetz für die thurgauische evangelische Landeskirche gibt zwar schon seit dem Jahre 1921 den einzelnen Gemeinden diese Möglichkeit. Aber die hartnäckige Gegnerschaft der Männer und die Interesselosigkeit vieler Frauen, zu der sie weitgehend erzogen werden – häufig unter Berufung auf Bibelworte, die vor 2000 Jahren im Orient geprägt wurden – liess diese Möglichkeit fast völlig unberücksichtigt. In Frauenfeld erging vor 20 Jahren an die zur Weihnachtszeit überbeschäftigten, ahnungslosen und ganz unvorbereiteten Frauen eine Anfrage der Kirchenvorsteherschaft, ob sie denn das kirchliche Frauenstimmrecht wünschen. Die Anfrage war von der wenig ermutigenden Erklärung begleitet, auch wenn die Frauen es wünschen sollten, stehe doch nur den Männern das Recht zu, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren oder zu versagen – und verlief ergebnislos.

Vor 2 Jahren stellte nun Redaktor Dr. Altwegg den Antrag auf Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts. In der diesjährigen Jahresversammlung vom 4. Juli beantragte die Kirchenvorsteherschaft wegen der fast gänzlichen Aussichtslosigkeit der Angelegenheit dieser Motion zur Zeit keine Folge zu geben. Daraufhin stellte Dr. Altwegg den Antrag, die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenvorsteherschaft und in Kommissionen der Gemeinde zu beschliessen. Dieser Antrag wurde in einer überaus erfreulichen Diskussion mit dem Hinweis auf die erzieherischen Aufgaben und Fähigkeiten der Frauen unterstützt, von sozialistischer Seite durch die Forderung des aktiven Stimm- und Wahlrechts der Frauen erweitert, und von den evangelischen Kirchbürgern, die für dieses Traktandum mit nicht mehr als 10 Prozent der Stimmberechtigten in der Versammlung vertreten waren, mit 73 Ja gegen 69 Nein zur grössten Ueberraschung der Stadt Frauenfeld angenommen. *L. S., Sch. Frbl.*

**Frau J. Sarrasin** ist zum Präsidenten des Kirchgemeinderates von Grand-Saconnex (Genf) gewählt worden.

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli
- Ausgezeichnete Pâtisserie

Kafistube *St. Annahof*  
Inhaber: Werner Michel

Die evangelisch-reformierte Synode von **Baselstadt** wurde kürzlich durch Frl. Elisabeth Zellweger als Alterspräsidentin eröffnet. Die in der ganzen Schweiz wohlbekannte Rednerin und Journalistin, früher Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine, jetzt des Verbandes Frauenhilfe, sprach in ihrer Einführungsrede von der Stellung der Kirche im Leben der Nation und über den Kampf, den die Kirche führen muss, um dem Evangelium zum Siege zu verhelfen. Sie erinnerte daran, dass in Basel die Frauen seit 24 Jahren das aktive und passive kirchliche Frauenstimmrecht besitzen, dass 6 Frauen Mitglieder der Synode sind und betonte die Mitarbeit der Frau in der Kirche, jetzt und in Zukunft; jede Frage, jedes Problem kann auch vom Frauenstandpunkt aus betrachtet werden, und es ist notwendig, dass er sich äussern kann, dass er gehört und geachtet werde. F. S.

**Die aargauische reformierte Synode** ist durch eine Petition vor die Frage gestellt worden, ob in Zukunft die Frauen auch in Kirchenpflegen und Kirchausschüsse wählbar sein sollen und ob ihnen darüber hinaus das aktive Stimmrecht in den Angelegenheiten der Kirchgemeinden verliehen werden soll. Das Problem wurde von der in Aarau tagenden Synode einlässlich diskutiert und schliesslich mit 99 gegen 30 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen beschlossen, der Volksabstimmung vorläufig lediglich die Frage nach der Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen vorzulegen. Der Zeitpunkt dieser Volksabstimmung wird vom Kirchenrat noch festgelegt werden. 24. 6. 48.

**Die katholische Staatsbürgerin.** Den „Neuen Zürcher Nachrichten“ vom 5. Juli 1948 entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Samstag, den 26. Juni 1948, fand im Hotel „Sonnenberg“ Zürich unter der Leitung von Frl. Dr. Maria W. Lehner, St. Gallen-Kronbühl, eine vielverheissende erste Tagung des Staatsbürgerlichen Verbandes kathol. Schweizerfrauen statt.

In einem wohlfundierten Referat erklärte Oskar Bauhofer das Wesen und die gegenwärtige Struktur unserer schweizerischen Demokratie und stellte auf Grund davon die Möglichkeiten der fraulichen Mitarbeit im Staate dar. In einer lebhaften Diskussion wurde hierauf die politische Gleichberechtigung der Frau behandelt. Daraus ergab sich, dass für diese Betätigung vor allem politische Schulung notwendig ist.

Sie begann am Nachmittag sehr initiativ, indem Professor Dr. Hans Nawiasky in der Form eines Seminars die Begriffe Staat und Wirtschaft mit den Teilnehmerinnen bearbeitete und formulierte.

Das gegenseitige Verhältnis von Politik und Wirtschaft und die gegenwärtigen Spannungen in demselben waren Gegenstand der nachfolgenden Diskussion. Aus dieser ging hervor, dass ein vermehrtes Interesse der Frauen am wirtschaftlichen Geschehen heute ein notwendiges Erfordernis ist. Die intensive Beschäftigung mit Wirtschaftsfragen ist der gegebene Weg zu erfolgreicher politischer Betätigung der Schweizerfrauen.

In ihrem Eröffnungs- und Schlusswort stellte die Präsidentin Entstehungsgeschichte, Wesen und Zweck des Verbandes dar. In echt fraulicher, zugleich schweizerischer und christlicher Art wollen die Mitglieder durch positiv aufbauende Arbeit ihrem Vaterlande dienen.

In den Ortsgruppen sollen die jeweils aktuellen wirtschaftlichen und politischen Fragen behandelt und im gegebenen Falle öffentlich dazu Stellung genommen werden.

Wir wünschen dem Verband ein gutes Gedeihen und viele gut funktionierende Ortsgruppen. Auskunft erteilen gerne die Präsidentinnen

in Zürich: Frau Dr. Henrici-Pietzker, Klusdörfli 4,  
in Basel: Frau Freuler-Bühler, Thiersteinerrain 117“.

Diese Meldung ist sehr interessant. In den letzten Jahren haben in verschiedenen Kantonen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht stattgefunden. Ueberall ist die Einführung des Frauenstimmrechtes verworfen worden. Und zwar haben es die Arbeiterkreise so gut abgelehnt wie die bürgerlichen Kreise.

Im bürgerlichen Lager hörte man sehr oft die Meinung, vertreten, durch die Einführung des Frauenstimmrechtes würden vor allem die Linkskreise gewinnen. Die Erfahrung spricht eine andere Sprache. Man hat seinerzeit in Deutschland beobachten können, dass vom Frauenstimmrecht das katholische Zentrum den grössten Gewinn davontrug. Jener Holländer hatte wohl recht, der uns einmal sagte: es sind die Linksparteien, die für das Frauenstimmrecht eintreten, und die Konservativen Parteien, die den Erfolg davontragen. Bei den italienischen Wahlen vom 18. April d. J. ist es ganz klar zum Ausdruck gekommen, dass die Frauen einen kommunistischen Sieg verhindert haben. Die katholische Kirche, die sehr direkt in die Wahlen eingegriffen hat, hat sich vor allem auch an die Frauen gewandt. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, die Frauen haben auf den Ruf der Kirche gehört und damit den Sieg der Christlich-demokratischen Partei sichergestellt.